

GEMEINDE GROßENKNETEN

Landkreis Oldenburg

105. Flächennutzungsplanänderung „Steuerung Nachverdichtung“

frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

20.06.2025

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
2. Polizeiinspektion Delmenhorst/ Oldenburger-Land / Wesermarsch
Sachgebiet Einsatz und Verkehr
Marktstraße 6-7
27749 Delmenhorst
3. Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Neuenburg
Zeteler Straße 18
26340 Zetel-Neuenburg
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg-Süd
Löninger Str. 68
49661 Cloppenburg
5. Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN)
Am Wall 165-167
28195 Bremen
6. ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Vahrenwalder Straße 238
30179 Hannover
7. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Abt. GBL (Liegenschaften, Leitungsrechte, Plananfragen Dritter & GIS)
Pasteurallee 1
30655 Hannover
8. Nowega GmbH
Anton-Bruchhausen-Straße 4
48147 Münster
9. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2 a
31275 Lehrte
10. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn
11. Gemeinde Emstek
Am Markt 1
49685 Emstek
12. Gemeinde Garrel
Hauptstraße 15
49681 Garrel

13. Gemeinde Visbek
Rathausplatz 1
49429 Visbek

14. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Leitung Regionalreferat Oldenburg
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg

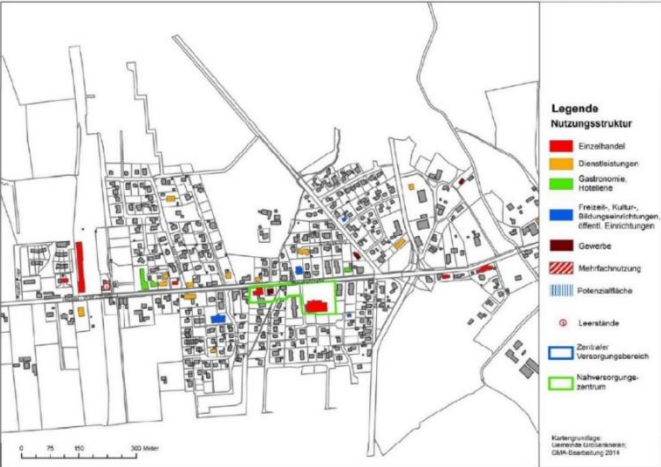
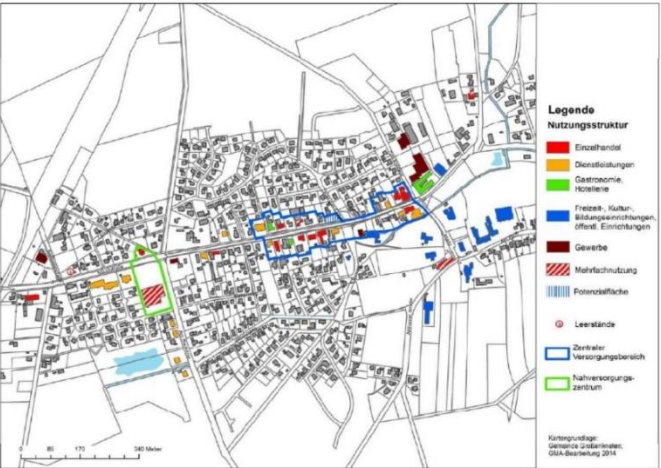
15. Amprion GmbH
Asset Management – Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuhmann-Straße 7
44263 Dortmund

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Oldenburg
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen
2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Stilleweg 2
30655 Hannover
3. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
- Regionaldirektion Hameln-Hannover –
Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover
4. DB AG – DB Immobilien
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
5. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
6. Hunte Wasseracht / UHV Wüstring
Sannumer Straße 4
26197 Großenkneten
7. OOWV
Georgstraße 4
26919 Brake
8. EWE Netz GmbH
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg
9. Deutsche Telekom Technik GmbH (PTI 12)
Hannoversche Str. 6-8
49084 Osnabrück

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Oldenburg Delmenhorster Straße 6 27793 Wildeshausen</p>	
<p>Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie zur vorliegenden Planung folgende Anregungen und Hinweise:</p> <p>Planentwurf Die hiesige Flächennutzungsplanung begründet sich primär auf Basis einer erforderlichen Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Bebauungspläne Nr. 136 und 137, damit diese als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt betrachtet werden können. Wir möchten darauf hinweisen, dass diese auf Basis des Nachverdichtungskonzeptes der Gemeinde Großenkneten erstellt wurden und im „Vollverfahren“ durchgeführt werden. Das bedeutet u.E. für diese Flächennutzungsplanänderung, dass das Nachverdichtungskonzept der Gemeinde Großenkneten als beschlossenes, städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in die Abwägung der Planung miteinzustellen ist. Bei der Einstellung des Konzeptes sollte insbesondere darauf eingegangen werden, dass die mit diesem Flächennutzungsplan vorbereiteten Bebauungspläne Festsetzungen zur Nachverdichtung aus den einzelnen Zonen des Konzeptes übernehmen und diese Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist, um mit den genannten Bebauungsplänen dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen.</p> <p>Gleichermaßen ist vor dem Hintergrund der Abwägungsrelevanz von städtebaulichen Konzepten und sonstigen Rahmenplanungen auch zu berücksichtigen, dass der Flächennutzungsplan in beiden Bereichen von der räumlichen Ausdehnung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Großenkneten erfasst wird. Einerseits befindet sich der Teilbereich Huntlosen im abgegrenzten Nahversorgungsbereich in Huntlosen (s. Abb. 1), andererseits befindet sich der Teilbereich Großenkneten im Nahversorgungsbereich Großenkneten (s. Abb. 2). Es sollte innerhalb der Begründung des Flächennutzungsplanes auf die Vereinbarkeit mit dem Einzelhandelskonzept eingegangen werden. Insbesondere sollte auf die Aussagen zur „Empfehlungen zur Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes“ auf S. 53 der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes eingegangen werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden berücksichtigt. Die Begründung wird um entsprechende Erläuterungen zum Nachverdichtungskonzept ergänzt.</p> <p>Die Ausführungen werden berücksichtigt. In die Begründung wird ein Hinweis auf das Einzelhandelsentwicklungskonzept aufgenommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Karte 8 Nahversorgungszentrum Huntlosen GMA</p>  <p>51</p> <p>Abb. 1: Nahversorgungsbereich Huntlosen (Auszug aus Einzelhandelskonzept)</p> <p>Karte 6 Zentraler Versorgungsbereich Großenkneten und Nahversorgungszentrum Hauptstraße GMA</p>  <p>47</p> <p>Abb. 2: Nahversorgungsbereich Großenkneten (Auszug aus dem Einzelhandelskonzept)</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Es ist darüber hinaus angeraten, dass in der Begründung verbalargumentativ Bezug darauf genommen wird, dass der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2) und auch der Umwidmungssperre mit der Planung ausreichend Rechnung getragen werden, da mit der Flächennutzungsplanung eine städtebauliche Nachverdichtung im Innenbereich vorbereitet wird.</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege Gemäß den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Wir gehen davon aus, dass diese in Form eines Umweltberichts erfolgt. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Belange von Natur und Landschaft neben dem Umweltbericht in jedem Fall auch im Begründungstext zu beschreiben sind. Insbesondere gilt dies für die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie die Kompensationsbeschreibung, die als dort als abwägungsrelevanter Bestandteil der Bauleitplanung aufzuführen sind.</p> <p>Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind flächengenau zu beschreiben und neben dem Umweltbericht auch in die Begründung aufzunehmen. Außerdem ist darzulegen, wie die Kompensation dauerhaft gesichert wird.</p> <p>Darüber hinaus werden Aussagen zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG erforderlich.</p> <p>Dies ist vor folgendem Hintergrund von Belang: Die Planung darf nicht Vorhaben ermöglichen, welche ggf. letztlich artenschutzrechtlich nicht zulässig wären. Im Plangebiet und seinem Umfeld können u.E. Avifauna und Fledermäuse relevant sein, v.a. in Bezug auf Gehölzstrukturen. Im weiteren Verfahren ist daher die Betroffenheit dieser Arten/ Lebensräume darzulegen.</p> <p>Kreisstraßen Aufgrund der Betroffenheit der K 337 „Bahnhofstraße“ ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Zum Entwurf wird ein Umweltbericht erstellt, der als Teil II verbindlicher Bestandteil der Begründung ist. In diesem werden die Belange von Natur und Landschaft behandelt. Eine detailliertere Betrachtung der sowie die Erarbeitung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. notwendiger Kompensation erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Hier wird ebenfalls auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.</p> <p>Es wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in den Umweltbericht integriert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden bei zukünftigen Baumaßnahmen berücksichtigt.</p> <p>Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen sind für die vorliegende Planung nicht relevant.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Hameln-Hannover – Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover</p>	
<p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 13 der Niedersächsischen Bauordnung muss ein Baugrundstück für bauliche Anlagen geeignet sein. Darunter fällt auch die Kampfmittelfreiheit des Grundstücks. Die baurechtliche Pflicht zur Klärung, ob Kampfmittel bei einem zu bebauenden Grundstück konkret zu vermuten sind und die gegebenenfalls erforderlichen</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p> <p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kdb.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p>	<p>derliche Veranlassung der Maßnahmen zur Ausräumung dieses Verdachttes, liegt in der Verantwortung der Bauherrin beziehungsweise des Bauherrn.</p>
<p>DB AG – DB Immobilien Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station&Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.</p> <p>Westlich der Teilbereiche A-1 und A-2 (Huntlosen) verläuft in circa 85 m Entfernung die Bahnstrecke 1502 Oldenburg – Osnabrück, Bahn-km 17,920 – 18,000. Wir bitten daher um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Stellungnahme:</p> <p>Infrastrukturelle Belange Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke 1502 Oldenburg – Osnabrück nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Immissionen Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Von den Teilbereichen B-1 und B-2 (Großenkneten) werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.</p> <p>Wir bitten Sie uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs werden durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nicht gefährdet oder gestört.</p> <p>Die nebenstehend folgenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte wird nachgekommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg</p>	
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu den Planungen folgende Anregungen vorgetragen:</p> <p>Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertätig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planunterlagen enthalten und sollte unbedingt beachtet werden. Allerdings fehlt die Adresse des Stützpunktes Oldenburg. Diese lautet Ofener Straße 15 und sollte entsprechend ergänzt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>Hunte Wasseracht / UHV Wüstring Sannumer Straße 4 26197 Großenkneten</p>	
<p>Seitens der Hunte-Wasseracht gibt es keine Bedenken.</p> <p>Wenn Oberflächenwasser in Gewässer der Hunte-Wasseracht eingeleitet werden, so sind diese auf 1,5 l/ha*s zu begrenzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>OOWV Georgstraße 4 26919 Brake</p>	
<p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird bei zukünftigen Baumaßnahmen berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Versorgungssicherheit Die ggf. entstehenden Grundstücke im Plangebiet können an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Gemeinde durchgeführt werden. Nehmen Sie bitte vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt auf, um den Zeitpunkt und den Umfang der Erweiterung festzulegen. Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.</p> <p><u>Versorgungsdruck</u> Der Versorgungsdruck in unserem Trinkwassernetz in der Umgebung des Plangebietes wird auch in Spitzenlastsituationen als komfortabel beurteilt. Daher wurde auf eine detailliertere Betrachtung der Auswirkungen durch das neue Plangebiet für diese Stellungnahme verzichtet. Der Versorgungsdruck erfüllt die Mindestanforderungen gemäß Regelwerk DVGW W 400-1.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u> Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter unserer Betriebsstelle Wildeshausen, Tel: 04431 7086211, vor Ort an.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>EWE Netz GmbH Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg</p>	
<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p>	<p>Die Stellungnahme wird bei zukünftigen Baumaßnahmen berücksichtigt.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH (PTI 12) Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück</p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Plan-</p>	<p>Die Stellungnahme wird bei zukünftigen Baumaßnahmen berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>verfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen eingereicht.